

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16080 –**

Die Militäroperationen des NATO-Bündnispartners Türkei in Syrien

Vorbemerkung der Fragesteller

Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan hat am 9. Oktober 2019 den Start des lange geplanten Einmarsches in den Norden Syriens per Twitter bekanntgegeben. Ziel der Offensive ist die kurdische YPG-Miliz, die auf syrischer Seite der Grenze ein großes Gebiet kontrolliert und in der Präsident Recep Tayyip Erdoğan einen Ableger der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK und damit eine Terrororganisation sieht (dpa vom 9. Oktober 2019). Die „Operation Friedensquelle“, wie der Einmarsch seitens der Türkei genannt wird, solle die „terroristische Bedrohung“ an der Grenze beseitigen und im gemeinsamen Einsatz mit der sogenannten Syrischen Nationalarmee eine „Schutzzone“ auf syrischem Staatsgebiet schaffen (dpa vom 9. Oktober 2019). Die am 4. Oktober 2018 entstandene „Syrische Nationalarmee“ ist nominell der syrischen Übergangsregierung unterstellt, die wiederum von der Nationalkoalition syrischer Revolutions- und Oppositionskräfte (ETILAF) ernannt wird. Die ETILAF befürwortet und unterstützt den Einmarsch der Türkei in Syrien und erhielt seit 2015 Unterstützung seitens der Bundesregierung in Höhe von 839.500 Euro, davon allein im Jahr 2019 – bis September – in Höhe von 274.000 Euro (Plenarprotokoll 19/123, Antwort zu Frage 65).

Bereits im Rahmen der Militäroffensive „Schutzschild Euphrat“ haben türkische Truppen zwischen August 2016 und März 2017 ein ca. 2.000 Quadratkilometer großes Gebiet im Norden Syriens eingenommen, welches die Städte Dscharablus, al-Bab und Asas umfasst und seitdem von der Türkei kontrolliert wird. Im Januar 2018 startete die türkische Armee gemeinsam mit verbündeten Milizen der Freien Syrischen Armee (FSA) die Militäroffensive „Operation Olivenzweig“ gegen die YPG in der Region Afrin im Norden Syriens. Diese mündete in der Einnahme von Afrin im März 2018, so dass Ankara nun den ganzen Nordwesten Syriens kontrolliert. In ihrer Ausarbeitung vom 21. Dezember 2018 stellten die Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages dazu fest: „Bei Lichte betrachtet erfüllt die türkische Militärpräsenz in der nordsyrischen Region Afrin sowie in der Region um Asas, al-Bab und Dscharablus im Norden Syriens völkerrechtlich alle Kriterien einer militärischen Besatzung.“ (WD 2 – 3000 – 183/18, S. 8)

Am 9. Oktober 2019 sagte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas bezüglich des Einmarsches der Türkei in Syrien: „Die Türkei nimmt damit in

Kauf, die Region weiter zu destabilisieren und riskiert ein Wiedererstarken des IS“ (IS = sogenannter Islamischer Staat). Es drohe eine weitere humanitäre Katastrophe sowie eine neue Fluchtbewegung. „Wir rufen die Türkei dazu auf, ihre Offensive zu beenden und ihre Sicherheitsinteressen auf friedlichem Weg zu verfolgen.“ (dpa vom 9. Oktober 2019).

Noch in der Regierungserklärung vom 17. Oktober 2019 verzichtete Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ebenfalls auf eine völkerrechtliche Bewertung des türkischen Einmarsches und sprach lediglich von einer „Militäroperation“, die „neues menschliches Leid“ mit sich brächte (www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/regierungserklaerung-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-1683820). Auch Sprecher der Bundesregierung hatten sich Journalisten gegenüber mehrfach geweigert, das Vorgehen als völkerrechtswidrige Invasion zu bezeichnen und vor „Begriffsdebatten“ gewarnt (www.tagesschau.de/inland/tuerkei-wissensch-dienst-101.html).

Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2019 kommt zu dem Schluss, dass die Türkei beim jüngsten Einmarsch in den Norden Syriens im Widerspruch zum Völkerrecht handelt und sich zu Unrecht auf das Selbstverteidigungsrecht beruft: „Mangels erkennbarer Rechtfertigung stellt die türkische Offensive im Ergebnis offensichtlich einen Verstoß gegen das Gewaltverbot aus Artikel 2 Ziff. 4 VN-Charta dar“ (WD 2 – 3000 – 116/19, S. 12). Gleichzeitig kritisieren die WD die „Zurückhaltung der Staatengemeinschaft“ im Hinblick auf eine „völkerrechtliche Verurteilung“, was sich nach Ansicht der Fragesteller auch als Kritik an der bis dahin geltenden Sprachregelung der Bundesregierung interpretieren lässt (www.tagesschau.de/inland/tuerkei-wissensch-dienst-101.html). Daraus abgeleitet lässt sich laut WD auch in der Errichtung einer türkischen „Sicherheitszone“ in Syrien auch keine völkerrechtlich zulässige Selbstverteidigungshandlung sehen. „Selbst für den (hypothetischen) Fall, dass eine Selbstverteidigungslage bestünde, lassen Kommentierungen in den Völkerrechtsblogs keinen Zweifel an der Unangemessenheit der türkischen Militäroperation“, heißt es (WD 2 – 3000 – 116/19, S. 11).

Am 12. Oktober 2019 kündigte der Bundesaußenminister Heiko Maas an, die Bundesregierung werde „vor dem Hintergrund der türkischen Militäroffensive in Nordost-Syrien (...) keine neuen Genehmigungen für alle Rüstungsgüter, die durch die Türkei in Syrien eingesetzt werden könnten, erteilen“ (www.zdf.de/nachrichten/heute/maas-bundesregierung-verteilt-keine-neuen-genehmigungen-fuer-ruestungsgueter-an-die-tuerkei-100.html).

Ein EU-weiter Lieferungsstopp von Waffen oder Sanktionen gegen die Türkei wurden in der gemeinsamen Erklärung der EU-Außenminister am 14. Oktober 2019 völlig ausgeklammert. Dokumente zeigen laut Medienberichten, wie sich die Bundesregierung gegen schärfere Maßnahmen und Formulierungen eingesetzt hat: In einer internen Weisung des Auswärtigen Amts zu den Verhandlungszielen im Europäischen Rat heißt es, dass man keinem Beschluss eines Waffenembargos zustimme, sondern nur einer „kollektiven Überprüfung von Waffen- und Militärtechnologieexporten durch Mitgliedstaaten“ (www.bild.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/tuerkei-deutschland-blockiert-schaerfere-massnahmen-gegen-erdogan-65367318.bild.html).

Ein echtes Waffenembargo hätte bedeutet, dass alle EU-Staaten alle Waffenlieferungen in die Türkei sofort hätten stoppen müssen. Rüstungslieferungen an die Türkei machten 2018 mit 242,8 Mio. Euro fast ein Drittel aller deutschen Kriegswaffenexporte aus. In den ersten vier Monaten dieses Jahres erhielt Ankara Kriegswaffen für weitere 184,1 Mio. Euro. Damit war der NATO-Partner Türkei der größte Abnehmer von Waffenlieferungen aus Deutschland (www.tagesschau.de/inland/waffenexporte-tuerkei-103.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung 1

Die Beantwortung der Frage 32 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweise der Nachrichtendienste des Bundes sowie Einzelheiten zu nachrichtendienstlichen Erkenntnislagen sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Abs. 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden gesondert übermittelt.

Vorbemerkung der Bundesregierung 2

Die Beantwortung der Fragen 10, 11, 18 bis 20, 25 und 26 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Abs. 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Zudem könnte eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

1. Wurde die Bundesregierung vom NATO-Bündnispartner Türkei im Vorfeld über den Zeitpunkt des Beginns der Militäroffensiven
 - a) „Schutzschild Euphrat“,
 - b) „Operation Olivenzweig“ und
 - c) „Operation Friedensquelle“ informiert?Wenn ja, wann genau, und auf welchem Wege hat die Türkei die Bundesregierung informiert (bitte getrennt angeben)?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet. Den türkischen Militäroperationen in Syrien gingen unspezifische öffentliche Ankündigungen der türkischen Regierung ohne Nennung des genauen Operationsbeginns voraus. Die Bundesregierung wurde von der türkischen Regierung nicht vorab über den konkreten Zeitpunkt des Beginns der in den Fragen 1a und 1b genannten Militäroperationen informiert. Der türkische Generalstab hat am 9. Oktober 2019 ca. eine Stunde vor Beginn der Kampfhandlungen den deutschen Verteidiger

gungsattaché in Ankara über den unmittelbar bevorstehenden Beginn der in Frage 1c genannten Militäroperation informiert.

2. Hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass die drei Militäroperationen jeweils aufgrund der sicherheitspolitischen Implikationen und aufgrund der Verletzung des Völkerrechts in den Gremien der Vereinten Nationen, des Europarates, der EU und der NATO thematisiert werden?

Wenn ja, wann konkret hat die Bundesregierung eine entsprechende Aufsetzung bzw. Behandlung beantragt?

Die Gremien der Vereinten Nationen (VN), der Europäischen Union (EU) und der NATO befassen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten regelmäßig mit der Situation in Syrien. Gegenstand der Diskussionen waren zum jeweiligen Zeitpunkt auch die Militäroperationen der Türkei in Syrien.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat sich auf Antrag der fünf EU-Mitglieder im Sicherheitsrat, darunter Deutschland, am 10. und 16. Oktober 2019 in außerordentlichen Sitzungen mit der Lage in Nordost-Syrien befasst. Darüber hinaus bleibt die Situation in Syrien regelmäßig auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates und zwar jeweils in eigenen, in der Regel monatlichen Befassungen zur politischen Lage, zu Chemiewaffen und zur humanitären Lage. So hat sich der Sicherheitsrat am 24. Oktober, 14. November, 19. und 20. Dezember 2019 sowie am 3. und 10. Januar 2020 mit der humanitären Lage in Syrien befasst.

Die Situation in Syrien wurde bei jeder Sitzung des Rats für Außenbeziehungen der EU während der „Operation Schutzschild Euphrat“ von der damaligen Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, thematisiert. Des Weiteren behandelte das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der EU (PSK) die Situation in Syrien regelmäßig, in der Regel mindestens einmal im Monat. Während der „Operation Olivenzweig“ befasste sich das PSK am 13. Februar 2018 mit der Situation in Afrin. Sowohl am 26. Februar 2018 als auch am 19. März 2018 wurde die Situation in Syrien im Rat für Außenbeziehungen besprochen. Der Rat für Außenbeziehungen befasste sich im Laufe der „Operation Friedensquelle“ am 14. Oktober 2019 mit der Lage in Nordost-Syrien, vor allem mit Blick auf die türkische Intervention dort. Seit Beginn der Operation befasste sich das PSK mehrfach mit der Situation in Syrien.

Im Europarat wurde die Lage in den betroffenen Regionen Syriens am 16. Oktober 2019 im Komitee der Ministerbeauftragten erörtert. Dabei hat die EU-Delegation die Ratsschlussfolgerungen der EU-Außenminister zu diesem Thema verlesen.

3. Verfügt die Bundesregierung zur Lage in den im Rahmen der Militäroffensive „Schutzschild Euphrat“ zwischen August 2016 und März 2017 durch türkische Truppen besetzten Gebieten im Norden Syriens, welche die Städte Dscharablus, al-Bab und Asas umfassen und die seitdem von der Türkei kontrolliert werden, dahin gehend inzwischen über ein vollständigeres Bild, um konkret einschätzen zu können, ob es sich um eine dauerhafte Besetzung der Regionen handelt (Bundestagsdrucksache 19/7699, Antwort zu Frage 2)?

Wenn ja, handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) um eine dauerhafte Besetzung?

4. Verfügt die Bundesregierung zur Lage in der im Rahmen der Militäroffensive „Operation Olivenzweig“ zwischen Januar 2018 und März 2018 durch türkische Truppen besetzten Region Afrin im Norden Syriens und die seitdem von der Türkei kontrolliert wird, dahin gehend inzwischen über ein vollständigeres Bild, um konkret einschätzen zu können, ob es sich um eine dauerhafte Besetzung der Region handelt (Bundestagsdrucksache 19/7699, Antwort zu Frage 2)?

Wenn ja, handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) um eine dauerhafte Besetzung?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/7699 vom 12. Februar 2019) wird verwiesen. Der Bundesregierung liegt kein umfassenderes Lagebild vor.

5. Welche konkreten Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung, inwieweit in den im Rahmen der Militäroffensiven „Schutzschild Euphrat“ und „Operation Olivenzweig“ besetzten Regionen die Zivilbevölkerung geschützt und humanitäres Völkerrecht eingehalten wird (Bundestagsdrucksache 19/7699, Antwort zu Frage 2 ff.)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/7699 vom 12. Februar 2019) wird verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Inwieweit hat die Bundesregierung inzwischen Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), mit welcher Truppenstärke (Bodentruppen, Luftstreitkräfte etc.) das türkische Militär derzeit in den im Rahmen der Militäroffensiven

a) „Schutzschild Euphrat“ und

b) „Operation Olivenzweig“

durch türkische Truppen besetzten Gebieten im Norden Syriens im Einsatz ist (bitte getrennt auflisten)?

Die Fragen 6a und 6b werden gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Hat die Bundesregierung das NATO-Mitglied Türkei um Informationen über Aktivitäten des türkischen Militärs einschließlich Truppenstärke (Bodentruppen, Luftstreitkräfte etc.) und Kriegsgerät (Material, Ausrüstung etc.) in den im Rahmen der Militäroffensiven „Schutzschild Euphrat“ und „Operation Olivenzweig“ besetzten Regionen ersucht?

Wenn ja, welche Informationen hat sie seitens der Türkei erhalten?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung die Türkei nicht um entsprechende Informationen ersucht?

Die Lage in Nordsyrien, einschließlich der türkischen Militäroperationen, ist fortwährend Thema der Gespräche der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Die Bundesregierung hat die türkische Regierung dabei wiederholt mit Nachdruck dazu aufgerufen, ihre Sicherheitsinteressen in Syrien auf politischem Wege und nicht mit militärischen Mitteln zu verfolgen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), welches technische Gerät wie Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Hubschrauber, Flugzeuge, das von Deutschland an die Türkei ausgeführt wurde, durch das türkische Militär in den im Rahmen der Militäroffensive „Schutzschild Euphrat“ durch türkische Truppen besetzten Gebieten im Norden Syriens eingesetzt wurde und wird?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die türkischen Streitkräfte im Rahmen der Militäroperation „Schutzschild Euphrat“ Leopard-2 Panzer gegen IS-Kräfte eingesetzt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), welches technische Gerät wie Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Hubschrauber, Flugzeuge, das von Deutschland an die Türkei ausgeführt wurde, durch das türkische Militär in den im Rahmen der Militäroffensive „Operation Olivenzweig“ durch türkische Truppen besetzten Gebieten im Norden Syriens eingesetzt wurde und wird?

Nach Angaben der türkischen Regierung fanden Leopard-2 Panzer Verwendung im Rahmen der Operation „Olivenzweig“ der türkischen Streitkräfte. Weitere Erkenntnisse, insbesondere zu konkreten Einsätzen in diesem Rahmen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Welche Gruppierungen der FSA bzw. der Syrischen Nationalen Armee bzw. sonstigen islamistischen Gruppierungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) in den im Rahmen der Militäroffensive „Schutzschild Euphrat“ durch türkische Truppen besetzten Gebieten im Norden Syriens mit Einverständnis der Türkei aktiv (bitte Namen der Gruppierungen, Zahl ihrer Kämpfer und politische bzw. islamistische Orientierung nennen)?

Wie stuft sie diese Gruppierungen ein (gemäßigt, radikal, terroristisch o. Ä.)?

11. Welche Gruppierungen der FSA bzw. der Syrischen Nationalen Armee bzw. sonstigen islamistischen Gruppierungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) in den im Rahmen der Militäroffensive „Operation Olivenzweig“ durch türkische Truppen besetzten Gebieten im Norden Syriens mit Einverständnis der Türkei aktiv (bitte Namen der Gruppierungen, Zahl ihrer Kämpfer und politische Orientierung nennen)?

Wie stuft sie diese Gruppierungen ein (gemäßigt, radikal, terroristisch o. Ä.)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet. Auf Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen.*

12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die Türkei im Zuge der „Operation Olivenzweig“ Olivenvorräte und Olivenplantagen der besetzten Region plündert und das Olivenöl aus Afrin auch in die EU exportiert (www.focus.de/panorama/welt/panorama-erdogans-blutoel-die-tuerkei-raubt-olivenoel-in-afrin-und-verkauft-es-nach-deutschland_id_10325370.html)?

* Das Auswärtige Amt hat die Antworten zu Fragen 10 und 11 als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimenschutzordnung eingesehen werden.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass es ein Abkommen zwischen der von der Türkei initiierten lokalen Verwaltung in Afrin und Mitgliedern von durch die Türkei unterstützten islamistischen Gruppen der Freien Syrischen Armee (FSA) wie der Terrormiliz Jabhat al-Sham, ehemals Al-Nusra, und Ahrar al-Sham zur Ausbeutung der Olivenvorräte und Olivenplantagen der Region gibt (www.focus.de/panorama/welt/panorama-erdogans-blutoel-die-tuerkei-raubt-olivenoel-in-afrin-und-verkauft-es-nach-deutschland_id_10325370.html)?
14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Olivenöl aus den durch die Türkei besetzten Gebieten im Norden Syriens in Teilen in der Türkei als „türkisches Olivenöl“ deklariert und dann in EU-Länder exportiert wurde bzw. wird (www.focus.de/panorama/welt/panorama-erdogans-blutoel-die-tuerkei-raubt-olivenoel-in-afrin-und-verkauft-es-nach-deutschland_id_10325370.html)?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Können nach Kenntnis der Bundesregierung Oliven und Olivenöl aus von der Türkei besetzten Gebieten in Syrien nicht als Ursprungserzeugnisse im Sinne der zwischen der EU und der Türkei vereinbarten Handelspräferenzen angesehen werden, da die Voraussetzung für die Anwendung dieser Präferenzen zu Gunsten der Türkei ist, dass es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land handelt, also vollständig in der Türkei gewonnen oder hergestellt worden sind (PE 6 – 3000 – 010/19, S. 2)?

Gemäß dem Beschluss des Assoziationsrates EU-Türkei zu Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse können Oliven und Olivenöl nur als Ursprungserzeugnisse der Türkei anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Türkei vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Von der Türkei kontrollierte Gebiete Syriens gehören zum Staatsgebiet Syriens. Dies schließt die Anerkennung einer Präferenz für Importe aus der Türkei für solche Gebiete aus.

16. Inwieweit haben deutsche Zollbehörden eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise von Oliven und Olivenöl, das vermeintlich aus der Türkei stammen soll, nach Artikel 29 Absatz 1 des Protokolls über Ursprungsregeln stichprobenartig oder wegen Vorliegens begründeter Zweifel veranlasst (PE 6 – 3000 – 010/19, S. 2)?

Im Juli 2018 sowie im Juli 2019 wurde jeweils ein Nachprüfungsersuchen für Oliven wegen begründeter Zweifel bzw. als Stichprobe an die zuständige Behörde in der Türkei übersandt. Es bestand indes kein Zusammenhang mit der Thematik der vorliegenden Kleinen Anfrage. Der türkische Ursprung der Oliven wurde bestätigt.

17. Inwieweit haben deutsche Zollbehörden neben der Vorlage des Ursprungsnachweises gemäß Artikel 22 des Protokolls auch dessen Übersetzung sowie eine Ergänzung der Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers, dass die Erzeugnisse wie Oliven und Olivenöl die Anforderungen für die Anwendung der Präferenzvereinbarung erfüllen, verlangt, bzw. inwieweit ist bzw. wird das vor dem Hintergrund der Vorwürfe geplant (PE 6 – 3000 – 010/19, S. 3)?

Ursprungsnachweise werden regelmäßig in englischer Sprache erstellt. Die Zollverwaltung fordert in der Regel keine Übersetzung des Ursprungsnachweises oder eine zusätzliche Erklärung des Einführers, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse erfüllen. Diese Verfahrensweise ist auf europäischer Ebene abgestimmt. Eine Änderung wird derzeit von der Europäischen Kommission nicht angestrebt.

18. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), mit welcher Truppenstärke (Bodentruppen, Luftstreitkräfte etc.) das türkische Militär derzeit im Rahmen der Militäroffensive „Friedensquelle“ im Einsatz ist?
19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), welches technische Gerät wie Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Helikopter, Flugzeuge, das von Deutschland an die Türkei ausgeführt wurde, durch das türkische Militär im Rahmen der Militäroffensive „Friedensquelle“ im Norden Syriens eingesetzt wurde und wird?
20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), welches technische Gerät wie Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Helikopter, Flugzeuge, das von Deutschland an die Türkei ausgeführte Komponenten bzw. Bauteile enthält, durch das türkische Militär im Rahmen der Militäroffensive „Friedensquelle“ im Norden Syriens eingesetzt wurde und wird?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet. Auf Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen.*

21. Hat die Bundesregierung das NATO-Mitglied Türkei um Informationen über Aktivitäten des türkischen Militärs einschließlich Truppenstärke (Bodentruppen, Luftstreitkräfte etc.) und Kriegsgerät (Material, Ausrüstung etc.) in den im Rahmen der Militäroffensive „Friedensquelle“ besetzten Regionen ersucht, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung keine neuen Genehmigungen für alle Rüstungsgüter erteilen will, die durch die Türkei in Syrien eingesetzt werden könnten?

Wenn ja, welche Informationen hat sie seitens der Türkei erhalten?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung die Türkei nicht um entsprechende Informationen ersucht?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 20 wird verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat die Antworten zu Fragen 18-20 als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

22. Inwieweit sind von den vom Bundesaußenminister Heiko Maas verkündeten Einschränkungen der Rüstungsexporte in die Türkei bezogen auf Rüstungsgüter, die durch die Türkei in Syrien eingesetzt werden könnten, auch europäische Gemeinschaftsprojekte bzw. gemeinsam produzierten Rüstungsgüter mit deutschen Bauteilen und Komponenten und die dazugehörigen Sammelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zur Türkei betroffen?

Die Bundesregierung hat entschieden, keine neuen Genehmigungen für Exporte für Rüstungsgüter in die Türkei zu erteilen, die in Syrien zum Einsatz kommen könnten. Das gilt auch für Genehmigungen im Rahmen sogenannter Gemeinschaftsprogramme. Die Bundesregierung überprüft ihre Position fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und der Abstimmungen auf europäischer Ebene. Bereits seit Mitte 2016 erfolgt eine vertiefte Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Risiken wie insbesondere einem möglichen Einsatz im Kontext des Kurdenkonflikts oder regionalen Konflikten.

23. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die syrische Gegenwehr gegen das türkische Vorrücken in den Norden Syriens eine völkerrechtskonforme Verteidigungshandlung gegen eine völkerrechtswidrige Aggression der Türkei (WD 2 – 3000 – 116/19, S. 14)?

Infolge der am 22. Oktober 2019 in Sotschi zwischen Russland und der Türkei geschlossenen Vereinbarung, der Syrien zugestimmt hat, stellt sich die Frage einer syrischen militärischen Gegenwehr gegen das türkische Vorrücken in den Norden Syriens nicht. Zu hypothetischen Fragestellungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

24. Hat die Bundesregierung eine völkerrechtliche Begutachtung zur Frage des Zurückdrängens der türkischen Truppen durch Syrien im Rahmen der Verteidigungshandlung Syriens gegen die türkischen Truppen und eine dabei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendete militärische Gewalt gegen die Türkei, solange eine (potentielle) syrische Verteidigung notwendig und verhältnismäßig bleibt (vgl. auch WD 2 – 3000 – 116/19, S. 14)?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über die Mannschaftsstärke der islamistischen Gruppen (Furqat Sultan Murad, Ahrar al Sharqiya, Failaq al Sham etc.), die an der Seite der Türkei im Rahmen des Angriffskrieges der Türkei gegen Syrien kämpfen und den Hauptteil der eingesetzten Bodentruppen der Türkei auf syrischem Territorium ausmachen sollen (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/tuerkei-kurden-islamisten-101.html)?
26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass diese islamistischen Gruppen für Menschenrechtsverletzungen und mutmaßliche Kriegsverbrechen verantwortlich sind (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/tuerkei-kurden-islamisten-101.html)?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet. Auf Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen.*

27. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass viele IS-Terroristen mittlerweile aus der Haft im Norden Syriens geflohen sind bzw. befreit wurden, weil die türkischen Armee, im Zuge ihrer völkerrechtswidrigen Offensive in den Norden Syriens, Lager und Gefängnisse gezielt bombardiert hat, um die Flucht von IS-Terroristen zu ermöglichen (www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-syrien-is-107.html)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die türkische Armee gezielt Flüchtlingslager und Gefängnisse bombardiert hat, um die Flucht von dort festgehaltenen mutmaßlichen IS-Angehörigen zu ermöglichen.

28. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass die von der Türkei im Krieg im Norden Syriens eingesetzten islamistischen Gruppen in den von ihnen eroberten Gebieten inhaftierte IS-Kämpfer freigelassen haben (www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-syrien-is-107.html)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

29. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass im Zuge des Einmarsches der türkischen Truppen in Syrien ca. 800 IS-Kämpfer und Unterstützer, darunter Frauen und Kinder, fliehen konnten (www.tagesspiegel.de/politik/verschwundene-dschihadisten-120-deutsche-is-kaempfer-untergetaucht/25146394.html)?

Die Zahl von ca. 800 im Zuge der türkischen Militäroperation aus Gewahrsam der „Syrian Democratic Forces“ (SDF) entkommenen mutmaßlichen IS-Anhängern ist seitens der Bundesregierung nicht verifizierbar.

* Das Auswärtige Amt hat die Antworten zu Fragen 25 und 26 als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimhaltungsstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimhaltungsordnung eingesehen werden.

30. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass von ungefähr 120 deutschen IS-Kämpfern und Unterstützern, darunter etwa 25 Frauen, der Aufenthaltsort unbekannt ist und die meisten von ihnen in der Türkei vermutet werden (www.tagesspiegel.de/politik/verschundene-dschihadisten-120-deutsche-is-kaempfer-untergetaucht/25146394.html)?
31. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der Bundesregierung derzeit unbekannte, aber in der Türkei vermutete Aufenthaltsorte von deutschen IS-Kämpfern kaum ermittelt werden können, weil die Türken diese Leute nicht notwendigerweise suchen werden, da es Absprachen und Kooperationen der Türkei mit Islamisten gibt, die dem IS nahe stehen (www.tagesspiegel.de/politik/verschundene-dschihadisten-120-deutsche-is-kaempfer-untergetaucht/25146394.html)?

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche), dass die syrische Provinz Idlib, die noch von islamistischen Gruppen beherrscht wird, durch Milizen mit Verbindungen zu al-Qaida und Gruppierungen, die dem IS zuzurechnen sind, jedoch mit anderen Namen auftreten, dominiert wird, und welche islamistischen Gruppen sind das aktuell (www.tagesspiegel.de/politik/verschundene-dschihadisten-120-deutsche-is-kaempfer-untergetaucht/25146394.html)?

Auf Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.*

33. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der IS die völkerrechtswidrige türkische Offensive „Friedensquelle“ genutzt hat, um sein Potential und seine Ressourcen in Syrien wiederherzustellen und seine Fähigkeiten zu stärken, Anschläge im Ausland zu planen (AFP vom 20. November 2019)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

34. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die Tötung des IS-Führers Abu Bakr al-Baghdadi Ende Oktober 2019 im Nordwesten Syriens nur geringe Auswirkungen auf die Fähigkeit des IS haben wird, sich neu zu sammeln (AFP vom 20. November 2019)?

Der Tod des IS-Führers Abu Bakr al-Baghdadi Ende Oktober 2019 im Nordwesten Syriens dürfte aus Sicht der Bundesregierung nur geringe Auswirkungen auf die Fähigkeit des sogenannten „IS“ haben, sich neu zu sammeln. Daraus weisen die zeitnahe Regelung der Nachfolgefrage und die darauffolgenden Loyalitätseide weltweiter affilierter Gruppen hin.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort zu Frage 32 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.